

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Ringramm. Adresse: Volksfreund Schneeberg.

Redakteur: Schneeberg 51.
Aue 25.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildensels.

Der "Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Abonnement preislich 1 Stück 80 Pf. Mindestabonnement pro geschwollem Jahr mit 10 Pf., im amtlichen Teil die geschwollem Seite mit 30 Pf., Adressen die 8 geschwollem Seite mit 25 Pf. berechnet; tabellarischer, außergewöhnlicher Buch nach erzieltem Jahr.

Nr. 237

Dienstag, 12. October 1897.

Bsp. Zeitungszettel Nr. 212.

Abonnement-Gebühren für die am Nachmittag erscheinende Nummer 168 bis Sonntag 11 Uhr. Eine Abzugshand für die wichtigste Nachrichten der Ausgabe ist, da es den vorbeschriebenen Tagen keine an Schauspiel-Spielen wird nicht gegeben. Besteckte Zeitungen nur gegen Bezahlung. Der Redakteur empfiehlt die Ausgabe nicht verantwortlich.

50.
Jahrgang.

Die Herren Standesbeamten des Verwaltungsbereichs werden veranlaßt, den Bedarf der Staaatskosten zu liefernden Standesregister und sonstigen Formulare für standesamtliche Angelegenheiten für das Jahr 1898

bis zum 10. November 1897

Anzuzeigen. Bei Bestellung gebundener Register ist die Stärke derselben nach Buch oder Bogen — Bogen = 1 Buch — mit anzugeben.

Schwarzenberg, am 9. Oktober 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fr. v. Wirsing.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Schuhmachermeisters und Schuhwarenhändlers Hermann Emil Lässig in Aue wird heute, am 11. Oktober 1897, Vormittags 1/211 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Kubloß in Aue wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1897 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und entsprechendem Falle über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 13. November 1897, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Ternitz anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Oktober 1897 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Schneeberg.

Verlaut gemacht durch den Geschäftschreiber

M. Wenzel.

Lößnitz. Die Urliste über die zum Schöffen- und Geschworenen-Amt berechtigten Personen der Stadt Lößnitz liegt in unserer Rathskanzlei vom 18. Oktober d. J. ab eine Woche lang zu Jehermanns Einsicht aus; innerhalb dieser einwöchigen Frist kann gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei unschriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Vorschrifsgemäß wird ein Abdruck der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen angefügt.

Rath der Stadt Lößnitz, am 9. Oktober 1897. Bieger, Begr.

I. Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetze

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehends eröffnet ist, daß die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicherämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurück gerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;

Schneeberg, am 10. Oktober.

Wochenblatt.

Den sächsischen Kärtellparteien ist es gelungen, bei den jüngsten Landtagswahlen auch in den beiden einzigen Wahlkreisen, in denen die Möglichkeit der Wahl eines Kärtellgegners nicht ausgeschlossen schien, im 1. Wahlkreis der Stadt Chemnitz und im 10. Wahlkreis, den Sieg davon zu tragen. Da das Ergebnis der Wahl in den noch ausstehenden Kreisen nicht zweifelhaft ist, so werden nunmehr sämtliche 31 Wahlkreise, die diesmal eine Neuwahl vornahmen hatten, durch Anhänger des Kärtells im Landtag vertreten sein. Die Sozialdemokratie ist nunmehr auf 8 Sitze beschränkt. Daß dieses Ergebnis der Wahl von allen patriotisch gestimmten Sachsen mit großer Freude begrüßt werden muß, leuchtet ein. Über auch die Hoffnung erscheint heute als keine trügerische, daß die glänzenden Erfolge, die bei uns das Zusammenschluß der Ordnungsparteien erzielt hat, ihre Wirkung auf die Haltung der nationalen Parteien im Reich nicht verschwinden werden.

Über den Ausfall der sächsischen Wahlmänner-Wahlen und somit über den Werth unseres neuen Wahlgesetzes hat sich, nach den Berichten eines gut instruierten Gewährsmannes der "Leipziger Neuesten Nachr.", auch Fürst Bismarck wiederholt sehr erfreut und anerkennend geführt. Dabei hat der Altreichskanzler besonders das Zusammenspiel der staatserhaltenden Parteien gelobt und darauf hingewiesen, daß man sich — für den Fall der Nachahmung im Reich — die teilweise Wiederbelebung des Kärtells nicht in dem früheren, veralteten Sinne, als einen dauernden Zusammenschluß der betreffenden Parteien zu denken brauche, vielmehr nur als eine für einen einzelnen bestimmten Zweck getroffene Vereinbarung. Wenn der Wille dazu da ist, warum sollte die Sache im Reich nicht so gut gehen, wie in Sachsen? Allerdings weiß Fürst Bis-

marck und gestählt werden müsse durch eine mutvolle, tapfere Regierung, wie wir uns ihrer in Sachsen erfreuen.

Natürlich handelt es sich immer in erster Linie um die Bekämpfung der Sozialdemokratie, und deren Vertreter wissen sehr wohl, daß sie Niemanden und Nichts so sehr zu fürchten haben, als den alten tapferen Fürsten und den von ihm empfohlenen Zusammenschluß der staatserhaltenden Parteien. Es ist daher erklärlich, daß sie ihn sieht, auch auf dem Hamburger Parteitag, mit ihrem unauslöschlichen Hass beobachten.

Der Reichskanzler hat an die Bundesregierungen ein Handschreiben betreffs der Vorarbeiten zur Durchführung der Innungsgefechtigung gerichtet und den Staatsministern die baldige Angriffnahme der notwendigen Maßregeln anheimgestellt. Gleichzeitig hat er die legieren erachtet, ihm über die Absichten wegen Errichtung der Handwerkskammer vor Ablauf dieses Jahres nähere Mitteilung zu machen und dabei auch den Zeitpunkt anzugeben, zu welchem für die einzelnen Staatsgebiete die Instruktion der einzelnen Abschnitte des Gesetzes voraussichtlich zulässig sein wird.

Das freisinnige Schlagwort von den unerlässlichen Flottenplänen vermag angesichts der Absicht, dem Reichstage einen festen, auf eine ganze Reihe von Jahren berechneten Haupplan vorzulegen; auch andere freisinnige Schlagworte haben ihren Zweck gänzlich versieht und nur ihre Erfinder in komischer Weise bloßgestellt. Nun versucht es das Blatt Eugen Richters mit direkten Angriffen gegen die Person des Kaisers; es sucht sein Interesse an der Marine zu verdächtigen und ihm das Recht zu bestreiten, die Flottenpläne zu prüfen, ehe sie den Bundesrat passirt haben. Das Blatt vergibt aber wunderlicher Weise dabei ganz und gar, daß der Kaiser ja Höchstkommandirender der deutschen Marine ist, und daß also eigentlich, richtig gesagt, kein Bau- u. Plan an den Bundesrat gelangen dürfte, ohne daß er der Kaiserlichen mard zugleich darauf hin, daß dieser gute Wille hervorgerufen, Prüfung unterbreitet worden wäre.

5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Staatsbeamte, welche jederzeit einstellig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstellig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstrechungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

II. Auszug aus dem Gesetze,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ic. enthaltend,

vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Holzauktion, Lößnitzer Stadtwaldung betr.

Montag, den 18. Oktober d. J.

von 9 Uhr ab

sollen im Rathskeller zu Lößnitz die in den Vororten Paulsdorfer, am Stein'schen und Alberodaer Wege, obere Zinnleithe und Zinnleinleithe aufbereiteten Brennhölzer, als:

1	Rnm. Nadelholz-Scheite,
19	" Klöppel,
148	" Stöcke und
24,40	Hör. Schlagreißig

unter den vor der Auction bekanntzumachenden Bedingungen gegen Baarzahlung versteigert werden.

Rath der Stadt Lößnitz, am 9. Oktober 1897.

Sie Ze. Bergm.

Holz-Auction auf Streitwalder Revier

Freitag, den 15. Oktober 1897 von Vormittag 1/10 Uhr an

in der Restaurierung "Haltestelle Affalter".

224 Rabels. Stämme von 10 bis 15 cm Mittendstärke,

46	"	16	22	"
10	"	23	25	"
43	Röhrer	10	15	Oberstärke,
72	"	16	22	"
31	"	23	29	"
13	"	30	36	"
2	"	38	"	"
78	Stangen	10	11	Unterstärke,
1	Rnm. w. Scheite, 3 Rnm. w. Rollen,			
105	Söder, 90 Geb. weich. Steifig.			

Aufbereitet in sämmtlichen Abtheilungen.

Fürstlich Schönburgische Forstverwaltung Streitwald.

Aus London wird geschrieben: Die Frage der Räumung Kassala seitens der Italiener und der Übergabe dieser Stadt an die Engländer tritt nun ernsthaft in den Vordergrund. Seit Kurzem findet zwischen den beiden Kabinetten ein lebhafter Gedankenaustausch statt. Die englische Regierung hat die großen Opfer und Anstrengungen Italiens bei der Okkupation Kassala voll aufmerksam gemacht, sie hat ferner dem römischen Kabinete für die großen Dienste, die es damit der Sicherheit Ägyptens geleistet hat, den gebührenden Dank abgestattet und Italien das Recht zugestanden Kassala mit Ende Dezember dieses Jahres zu räumen. Im Hinblick auf diesen nahen Termin berathen die englische und die ägyptische Regierung über den geeigneten Modus der Übergabe dieser Stadt und wird speziell die Frage erwogen, ob es thunlich sei, Kassala von den anglo-ägyptischen Truppen besetzen zu lassen, indem gleichzeitig die 2000 Mann einheimischer Truppen, die sich gegenwärtig in der Stadt befinden, aus dem italienischen in den ägyptischen Dienst übernommen werden. Damit wäre für Ägypten eine jährliche Auslage von 2½ Millionen Francs verbunden; die Angleichung erfordert demnach jedenfalls reisliche Gewöhnung. In den hierfür unterrichteten Kreisen wird es als nahezu sicher betrachtet, daß der leichtgezogene Modus gewählt werden wird und daß demnach die anglo-ägyptischen Truppen Kassala noch vor Ablauf dieses Jahres besetzen werden. Wie man weiß, wird aber gegen diesen Plan von zwei Seiten, nämlich von Ägypten und der Türkei, Einspruch erhoben. Es könnte sich doch wohl einmal ereignen, daß dem ländigeren England nicht nur der Bissen vor dem Munde plötzlich verschwindet, sondern auch noch ein halbverdauter wieder entrisse wird.

Es wäre ihm in der That eine lästige Lection sehr wohl einmal zu gönnen. Daß es bei den heillosen Zuständen auf Kreta seine Verderben bringende Hand im Spiele hat, ist mindestens bekannt. Hat doch die französische Regierung jetzt den Admiral Pottier geradezu beauftragt, die Intrigen der Engländer auf